

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB, BUZ: Unwirksamkeit von Regelungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung**  
Urteil vom 12.06.2024, Az: IV ZR 437/22
2. **ARB: Zeitpunkt der Beurteilung des Deckungsschutzanspruchs**  
Urteil vom 05.06.2024, Az: IV ZR 140/23
3. **BGB: Finanzdienstleistung bei sog. Teakinvestment**  
Urteil vom 15.05.2024, Az: VIII ZR 226/22
4. **RVG: Terminsgebühr für Prüfung einer Erledigung**  
Urteil vom 20.06.2024, Az: IX ZR 80/23
5. **FluggastrechteVO: Vorliegen eines reduzierten Tarifs bei Chartervertrag**  
Urteil vom 04.06.2024, Az: X ZR 89/23
6. **PatG, EPÜ: Ermittlung des Offenbarungsgehalts einer Entgegenhaltung**  
Urteil vom 23.04.2024, Az: X ZR 42/22
7. **FamFG: Erforderlicher Verfahrenspfleger im Betreuungsverfahren**  
Beschluss vom 05.06.2024, Az: XII ZB 521/23
8. **VBVG: Gesonderte Pauschale bei Umzug von Mietwohnung in Pflegeheim**  
Beschluss vom 05.06.2024, Az: XII ZB 589/23
9. **StGB: Absicht der Herstellung eines kinderpornographischen Inhalts**  
Urteil vom 16.05.2024, Az: 3 StR 112/23
10. **GWB: Offenlegung von Betriebsgeheimnissen gegenüber Beigeladenen**  
Beschluss vom 20.02.2024, Az: KVB 69/23

### Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB, BUZ: Unwirksamkeit von Regelungen in der Berufsunfähigkeitsversicherung**  
Urteil vom 12.06.2024, Az: IV ZR 437/22  
Zur (hier vorliegenden) Unwirksamkeit von Bedingungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung über die Überschussbeteiligung und die Mitteilung hinsichtlich des gesundheitsbewussten Verhaltens der versicherten Person (hier: ABsBu-D-V § 20 Abs. 4).

## **2. ARB: Zeitpunkt der Beurteilung des Deckungsschutzanspruchs**

Urteil vom 05.06.2024, Az: IV ZR 140/23

Erfolgt im Deckungsschutzverfahren des Versicherungsnehmers einer Rechtsschutzversicherung nach dem Zeitpunkt der Bewilligungsreife eine Klärung durch die höchststrichterliche Rechtsprechung (hier: durch den Gerichtshof der Europäischen Union in den sog. Diesilverfahren) zu seinen Gunsten, sind für die Beurteilung des Deckungsschutzanspruchs die Erfolgsaussichten der Klage im Zeitpunkt des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht maßgeblich.

## **3. BGB: Finanzdienstleistung bei sog. Teakinvestment**

Urteil vom 15.05.2024, Az: VIII ZR 226/22

a) Zum Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c, Art. 16 Abs. 1 Alt. 2 Lugano-Übk II (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2010 - C-585/08 und C-144/09, NJW 2011, 505 Rn. 75 f., 92 - Pammer und Hotel Alpenhof; BGH, Urteile vom 28. Februar 2012 - XI ZR 9/11, NJW 2012, 1817 Rn. 39; vom 15. Januar 2015 - I ZR 88/14, NJW 2015, 2339 Rn. 14; vom 9. Februar 2017 - IX ZR 9/16, NJW 2017, 123 Rn. 12 ff.).

b) Die Länge der in der Ausnahmegvorschrift des § 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB aF genannten Widerrufsfrist zur Beurteilung des Vorliegens eines möglichen Spekulationsgeschäfts richtet sich nach dem vom Gesetz für den Regelfall der ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung vorgesehenen Widerrufsfrist von 14 Tagen (§ 355 Abs. 2 Satz 1 BGB aF); das gilt auch dann, wenn der Verbraucher im konkreten Fall nicht ordnungsgemäß belehrt wurde und den Vertrag deshalb länger widerrufen kann.

c) Der Begriff der Finanzdienstleistung in § 312b Abs. 1 Satz 2 BGB aF ist nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass eine Geldanlage nur vorliegt, wenn Anlageobjekt ausschließlich Finanzinstrumente sind.

d) Jedenfalls in Fällen eines sogenannten Teakinvestments, in denen der Verbraucher den Sachwert der von ihm erworbenen, in Costa Rica belegenen Bäume bei lebensnaher Betrachtung ohne die vom Unternehmer angebotenen Dienstleistungen nicht realisieren kann und der Unternehmer ein Konzept verfolgt, das einem Sachwertefonds ähnelt, liegen hinreichende, über den reinen Verkauf von Sachgütern zu Anlagezwecken hinausgehende Umstände vor, welche die Annahme einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 312b Abs. 1 Satz 2 BGB aF rechtfertigen.

## **4. RVG: Terminsgebühr für Prüfung einer Erledigung**

Urteil vom 20.06.2024, Az: IX ZR 80/23

RVG VV Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2

Eine Terminsgebühr fällt an, wenn der Gegner eine auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Erklärung zwecks Prüfung und Weiterleitung an seine Partei entgegennimmt (Anschluss an BGH, Beschluss vom 20. November 2006 - II ZB 9/06, NJW-RR 2007, 286 Rn. 7).

**5. FluggastrechteVO: Vorliegen eines reduzierten Tarifs bei Chartervertrag**

Urteil vom 04.06.2024, Az: X ZR 89/23

FluggastrechteVO Art. 3 Abs. 3

Ein im Rahmen eines Chartervertrags vereinbartes Beförderungsentgelt stellt nicht schon deshalb einen für die Öffentlichkeit nicht verfügbaren reduzierten Tarif im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 FluggastrechteVO dar, weil es individuell ausgehandelt wurde und geringer ist als der vom Luftfahrtunternehmen ursprünglich verlangte Preis (Fortführung von BGH, Urteil vom 21. September 2021 - X ZR 79/20 , BGHZ 231, 137 = NJW 2021, 3659 = RRA 2021, 279 Rn. 14 ff. und Rn. 22 ff.).

FluggastrechteVO Art. 3 Abs. 6 Satz 2

Der Ausnahmetatbestand des Art. 3 Abs. 6 Satz 2 FluggastrechteVO ist nicht erfüllt, wenn es bei einem trotz Annullierung einer Pauschalreise vorgesehenen und durchgeführten Flug zu einer Ankunftsverspätung gekommen ist.

**6. PatG, EPÜ: Ermittlung des Offenbarungsgehalts einer Entgegenhaltung**

Urteil vom 23.04.2024, Az: X ZR 42/22

Für die Ermittlung des Offenbarungsgehalts einer Entgegenhaltung dürfen einzelne Formulierungen nicht isoliert betrachtet werden. Sie sind vielmehr in ihrem Kontext zu würdigen, also vor dem Hintergrund des gesamten Inhalts der Entgegenhaltung (Bestätigung von BGH, Urteil vom 19. März 2019 - X ZR 11/17 , GRUR 2019, 925 Rn. 18 - Bitratenreduktion II; Urteil vom 27. Juni 2023 - X ZR 59/21 , GRUR 2023, 1363 Rn. 90 - Anzeigemonitor).

**7. FamFG: Erforderlicher Verfahrenspfleger im Betreuungsverfahren**

Beschluss vom 05.06.2024, Az: XII ZB 521/23

a) Im Verfahren über die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen ist gemäß § 276 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FamFG die Bestellung eines Verfahrenspflegers in der Regel erforderlich.

b) Ist in erster Instanz die Bestellung eines Verfahrenspflegers unterblieben, hat das Beschwerdegericht für die Beschwerdeinstanz das Vorliegen der Voraussetzungen des § 276 Abs. 1 FamFG erneut zu prüfen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 16. Februar 2022 - XII ZB 499/21 -FamRZ 2022, 730).

**8. VBVG: Gesonderte Pauschale bei Umzug von Mietwohnung in Pflegeheim**

Beschluss vom 05.06.2024, Az: XII ZB 589/23

Einem beruflichen Betreuer, dem der Aufgabenbereich der Wohnungsangelegenheiten übertragen wurde, steht für den Zeitraum zwischen dem dauerhaften Umzug des nicht mittellosen Betroffenen aus dessen bisheriger Mietwohnung in ein Pflegeheim und der Beendigung dieses Mietverhältnisses die gesonderte Pauschale nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VBVG zu (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 10. April 2024 - XII ZB 559/23 - zur Veröffentlichung bestimmt).

## **9. StGB: Absicht der Herstellung eines kinderpornographischen Inhalts**

Urteil vom 16.05.2024, Az: 3 StR 112/23

1. Der Begriff des "Verbreitens" in § 176c Abs. 2 StGB ist nicht im engen Sinne des Verbreitungsbegriffs des § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 Alternative 1 StGB zu verstehen. Er erfasst vielmehr alle in § 184b Abs. 1 genannten Varianten der Hergabe oder Zugänglichmachung, darunter auch die Drittbesitzverschaffung gemäß § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB.

2. Die bloße Absicht der Herstellung eines kinderpornographischen Inhalts (§ 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB) genügt dagegen für eine Strafbarkeit nach § 176c Abs. 2 StGB nicht; vielmehr muss zu dieser die weitere Intention einer anschließenden Handlung im Sinne einer der in § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StGB aufgeführten Verbreitungsvarianten hinzutreten.

## **10. GWB: Offenlegung von Betriebsgeheimnissen gegenüber Beigeladenen**

Beschluss vom 20.02.2024, Az: KVB 69/23

a) Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs in Verfahren nach § 19a GWB für Streitigkeiten gegen selbständig anfechtbare Verfahrenshandlungen ist nicht auf Beschwerden gegen Verwaltungsakte beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Beschwerden gegen sonstige Verfahrenshandlungen.

b) Den Geheimnisschutz nach § 30 VwVfG, der auf die Offenlegung von Informationen bei der Anhörung von Beteiligten nach § 56 Abs. 1 GWB anwendbar ist, können auch ungeschriebene Offenbarungsbefugnisse einschränken, insbesondere wenn eine Güterabwägung ergibt, dass das Geheimhaltungsinteresse hinter noch wichtigeren anderen Interessen zurücktreten muss.

c) Die Kartellbehörde darf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des von den Ermittlungen betroffenen Unternehmens für die Zwecke der Stellungnahme gemäß § 56 Abs. 1 GWB gegenüber Beigeladenen nur dann offenlegen, wenn dies verhältnismäßig ist, die Offenlegung mithin geeignet und erforderlich ist, die Ermittlungen des Bundeskartellamts zu fördern und das mit ihr verfolgte öffentliche Interesse an der Verfahrensförderung und die - insoweit gleichgerichteten - (Verfahrens-)Interessen des Beigeladenen das Geheimhaltungsinteresse des betroffenen Unternehmens im Einzelfall überwiegen.